

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 194. Das Hauen der Eichen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

knecht und Großmagd dienen zu lassen, und dess wegen so wohl, als auch wegen ihres Wohlverhals tens ein Zeugniß benzubringen, widrigenfalls zu ges wärtigen, daß ihnen von den Beamten die She nicht verstattet oder verschrieben werden solle.

Ich wünsche, des allgemeinen Bestens hals ber, sehr, daß auf diese Berordnung genau ges halten werden indge, damit das oft unbesonnene Heurathen junger Leute aushöre und dadurch die Zahl ber armen Leute sich vermindere.

6. Capitel.

J. 194. Die Besißer der Meyers güter haben zwar die Besugniß alle das zu gehörenden Pertinentien bestmöglichst zu benus zu, indeß leidet dieses eine Ausnahme ben dem Eichenholze, weil ben 10 Gsl. Strase keine Eiche ohne Amts und gutsherrlichen Consens gefället werden darf, und für jede mit solcher Bewilligung gehauene Siche sechs junge Potten wieder anges pflauzt; auch ben dem Buchenholze die nöthigen Haimungen beachtet werden müssen.

s. 195. Um auch den Colonatibes sikern die nothige Anleitung zur Fühstung einer regelmäßigen Forstwirths schaft zu geben, ist ein besonderer Landsörster augeseßt, und außerdem, weil die Privat-Walsdungen beträchtlich sind, jedem Obersorstbedienten Districtsweise die Aussicht über die Holzungen derssselben übertragen, welche jährlich über den Zustand solcher Privat-Waldschen ühre vorgenommenen und noch vorzunehmenden Verbesserungen an die Kübrers Darsellung.